

**Orientierungsgrundlage bezüglich der jagdlichen Gewehrhaltung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1
der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
(Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)**



- Anschlagsübungen sind in der Prüfungssituation nicht gestattet.
- Ob in der Prüfung abgerufen oder abgewunken wird, entscheidet jeder Kurs unabhängig und teilt es dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Prüfungsbeginn mit.